

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 17/11 BH

L 4 KR 114/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 16 KR 35/09 (SG Lüneburg)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2011 durch den Richter Dr. H a u c k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen Dr. R o o s und den Richter Dr. E s t e l m a n n beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Beordnung eines Rechtsanwalts (Notarwalts) für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem von ihm unterzeichneten, am 8.11.2011 beim BSG eingegangenen Schreiben vom 4.11.2011 für die Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 7.10.2011 zugestellten Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 29.9.2011 die Beiordnung eines Notarwalts beantragt.
- 2 Der Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts ist abzulehnen, weil er verspätet gestellt worden ist.
- 3 Nach § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizugeordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist. Der Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts ist innerhalb der Rechtsmittelfrist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG) zu stellen.
- 4 Dies hat der Kläger nicht getan, da sein Schreiben am 8.11.2011 und somit nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 7.11.2011 beim BSG eingegangen ist (§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG). Die Voraussetzungen für die Beiordnung eines Notarwalts nach § 202 SGG iVm § 78 b ZPO liegen daher nicht vor.
- 5 Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 67 SGG) sind nicht ersichtlich.

